

Gesellschaftsvertrag

der

Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co. KG

I.

Grundlegende Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma:

„Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co. KG“.

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Mainz.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand der Gesellschaft ist der Erwerb, die Verwaltung, Vermietung und Erhaltung des im Eigentum der Gesellschaft stehenden Haus- und Grundbesitzes, insbesondere der Betrieb, die Vermietung und Verpachtung der Bürgerhäuser u.a. in den Stadtteilen Finthen, Hechtsheim und Lerchenberg mit den dazugehörigen gewerblichen Nutzungen.
2. Zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks kann die Gesellschaft andere Unternehmen, die sich auf diesem Gebiet oder auf angrenzenden Gebieten betätigen, gründen, erwerben und sich an solchen Unternehmen auf jede Weise beteiligen.
3. Die Gesellschaft kann Geschäfte jeder Art tätigen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienen.

§ 3

Beginn, Dauer, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung im Handelsregister. Die Dauer der Gesell-

schaft ist unbestimmt.

2. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Für die Zeit ab der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister bis zum darauffolgenden 31.12. wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

§ 4

Gesellschafter, Kapitalbeteiligung

1. Das Festkapital der Gesellschaft beträgt € 50.000,00 (in Worten: Euro fünfzigtausend).

Das Festkapital wird vollständig als Bareinlage eingezahlt.

2. An der Gesellschaft sind beteiligt:

- a) als Komplementärin die Firma Mainzer Bürgerhäuser Verwaltungsgesellschaft mbH mit dem Sitz in Mainz.

Eine Einlage wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin nicht erbracht. Sie ist am Vermögen sowie am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nicht beteiligt.

- b) als Kommanditistin die Stadt Mainz mit einem Kapitalanteil von € 50.000,00.
3. Der Kapitalanteil ist fest; er kann nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden. Die Kommanditeinlage der Kommanditistin ist als ihre Haftsumme in das Handelsregister einzutragen. Der Betrag der Kommanditeinlage bestimmt in gleicher Weise die Haftsumme wie die Pflichteinlage. Nach ihm bemisst sich die Beteiligung der Gesellschafter, und zwar schon vor vollständiger Einlageleistung.
 4. Die Kommanditistin hält künftig das gesamte Stammkapital der Komplementärin (Mainzer Bürgerhäuser Verwaltungsgesellschaft mbH), ist somit deren einzige Gesellschafterin.

§ 5

Gesellschafterkonten

1. Für jeden Gesellschafter wird ein Kapitalkonto und ein Privat/Darlehenskonto geführt. Außerdem führt die Gesellschaft für alle Gesellschafter ein Verlustvortragskonto sowie ein gemeinsames Rücklagenkonto.
2. Auf dem Kapitalkonto wird der Kapitalanteil des Gesellschafters gebucht; es ist unverzinslich.
Auf dem Darlehenskonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, Entnahmen, Zinsen, die Ausgaben und Aufwendungsersatz, etwaige Vorabvergütungen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter gebucht. Die Darlehenskonten sind im Soll und Haben nach der Staffelmethode mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz per anno zu verzinsen. Die Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag.
3. Dem gemeinsamen Rücklagekonto werden die nichtentnahmefähigen Teile des Gewinns gutgeschrieben und Verluste bis zur Höhe eines Guthabens belastet. An dem Konto sind die Gesellschafter stets im Verhältnis ihrer Kapitalanteile beteiligt. Das Konto ist unverzinslich. Die Gesellschafter können mit der Mehrheit aller nach dem Gesellschaftsvertrag vorhandenen Stimmen beschließen, dass ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto ganz oder teilweise aufgelöst und auf die Darlehenskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile umgebucht wird.
4. Auf dem gemeinsamen Verlustvortragskonto werden die Verluste der Gesellschaft, welche nicht durch ein Guthaben auf dem gemeinsamen Rücklagenkonto gedeckt sind, und Gewinne bis zum Ausgleich des Kontos gebucht. An dem Konto sind die Gesellschafter stets im Verhältnis ihrer Kapitalanteile beteiligt. Das Konto ist unverzinslich.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung ist die Komplementärin berechtigt und verpflicht-

tet. Die Komplementärin und ihre Geschäftsführer haben die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages zu beachten.

2. Die Komplementärin hat bei der Geschäftsführung und der Vertretung der Gesellschaft durch ihre organschaftlichen Vertreter/innen zu handeln.
3. Die Komplementärin und ihre Geschäftsführer/innen sind im Verhältnis zur Kommanditgesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Komplementärin kann ihre Geschäftsführer/innen auch ihr selbst gegenüber davon befreien.

§ 7

Beschränkung der Geschäftsführung im Innenverhältnis

1. Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft nicht mit sich bringt, darf die Komplementärin nur vornehmen und zulassen, wenn ein zustimmender Gesellschafterbeschluss vorliegt. Gleiches gilt für Handlungen der Komplementärin auch dann, wenn sie im Einzelfall zum gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft gehören.
2. Dem Kommanditisten stehen die Kontrollrechte gemäß § 51 a GmbHG in vollem Umfang zu.

§ 8

Haftungsentschädigung der Komplementärin, Anspruch auf Ersatz von Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung

1. Die Komplementärin hat Anspruch auf eine Entschädigung für die Übernahme der persönlichen Haftung. Die Entschädigung beträgt für jedes Geschäftsjahr der Gesellschaft 5 % des Eigenkapitals, über das die Komplementärin zu Beginn des Geschäftsjahres der Gesellschaft verfügt. Maßgebend ist die Handelsbilanz der Komplementärin zum letzten dem Geschäftsjahresbeginn der Gesellschaft vorhergehenden Bilanzstichtag.
2. Die Komplementärin kann von der Gesellschaft ihre sämtlichen Ausgaben und Auf-

wendungen für die Geschäftsführung erstattet verlangen, sobald die Ausgaben und Aufwendungen entstehen. Als Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung gelten,

- a) wenn die Komplementärin ausschließlich für die Gesellschaft tätig ist, alle betrieblichen Ausgaben und Aufwendungen der Komplementärin, einschließlich der Bezüge ihrer Geschäftsführer/innen, oder
- b) wenn die Komplementärin auch noch andere Tätigkeiten ausübt, der Teil ihrer betrieblichen Ausgaben und Aufwendungen, der dem Umfang ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft anteilmäßig entspricht.

II.

Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlungen

§ 9

Gesellschafterbeschlüsse

1. Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassungen.
2. Gegenstände der Beschlussfassung der Gesellschafter/innen sind:
 - a) der Wirtschaftsplan nebst fünfjähriger Finanzplanung einschließlich ihrer Nachträge;
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und die Verwendung des Ergebnisses;
 - c) die Entlastung der Komplementärin;
 - d) die Inanspruchnahme der Komplementärin und ihrer Organe auf Schadensersatz;

- e) die Wahl der/s Abschlussprüferin/s;
- f) die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die Aufnahme neuer Gesellschafter/innen;
- g) die Auflösung der Gesellschaft;
- h) Abschluss, Änderung und Beendigung von Beherrschungs-, Unternehmenspacht-, Betriebsüberlassungs-, Ergebnisübernahme- oder sonstigen Unternehmensverträgen im Sinne des § 292 AktG;
- i) Umwandlungen im Sinne des § 1 UmwG sowie Veräußerung von wesentlichen Teilen des Gesellschaftsvermögens;
- j) die sonstigen Angelegenheiten, die der Gesellschaftsvertrag der Beschlussfassung durch die Gesellschafter/innen ausdrücklich unterstellt;
- k) die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten;
- l) die Erteilung von Prokuren und Generalvollmachten;
- m) die Einleitung von Gerichtsverfahren und der Abschluss von Vergleichen;
- n) Abschluss und Änderung von Dienstverträgen, die eine jährliche Gesamtvergütung von mehr als 50.000,00 € oder eine längere als eine sechsmonatige Kündigungsfrist haben;
- o) die Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- p) die Zustimmung zu Geschäften und Rechtsgeschäften zwischen Gesellschaft einerseits und Geschäftsführern/innen andererseits;

- q) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern/innen der Tochter- und Beteiligungsgesellschaften;
 - r) sämtliche strukturändernde Maßnahmen in Bezug auf Tochter- und Beteiligungsgesellschaften;
 - s) der Abschluss von Verträgen der Gesellschaft mit Mitgliedern des Stadtrates, des Stadtvorstandes und Mitarbeitern/innen der Stadtverwaltung.
3. Soweit in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bedürfen Gesellschafterbeschlüsse der einfachen Mehrheit aller nach dem Gesellschaftsvertrag vorhandenen stimmberechtigten Stimmen.
4. Jede € 1,00 eines Kapitalanteils gewähren eine Stimme. Die Komplementärin hat keinen Kapitalanteil und somit auch kein Stimmrecht.

Bei den Gesellschafterversammlungen werden Stimmenthaltungen nicht gezählt.

Ein Gesellschafter welcher durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt von einer Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber einem Gesellschafter betrifft.

5. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst, falls nicht sämtliche Gesellschafter schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimme einverstanden sind. Auf die Einberufung der Versammlung finden die §§ 49-51 GmbH Gesetz entsprechend Anwendung.
6. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet dann statt, wenn das Wohl und Interesse der Gesellschaft es als erforderlich erscheinen lässt.

7. Jeder Gesellschafter kann sich bei der Beschlussfassung durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen.

§ 10

Gesellschafterversammlungen

1. Beschlüsse der Gesellschafter/innen, die nach diesem Vertrag oder dem Gesetz erforderlich sind, werden in der Gesellschafterversammlung gefasst.
2. Die Gesellschafterversammlungen sind durch die Geschäftsführer/innen unter Beachtung der folgenden Bestimmungen einzuberufen:
 - a) Die Versammlungen sind schriftlich einzuberufen;
 - b) Es ist eine Einberufungsfrist von zwei Wochen zu wahren;
 - c) Der Zweck der Versammlung (Tagesordnung) ist bei der Einberufung anzugeben;
 - d) Die Geschäftsführer/innen sind zur Einberufung verpflichtet:
 - in den durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen,
 - wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert.

Ebenso kann auf Verlangen des Kommanditisten jederzeit eine Gesellschafterversammlung unter Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen einberufen werden.

3. Die Stadt Mainz wird in der Gesellschafterversammlung vom/von der Oberbürgermeister/in bzw. von einem/einer von ihm/ihr entsandten Vertreter/in (vom/ von der i.S.v. § 88 GemO RP zuständigen Beigeordneten) vertreten.
4. Die/der Vertreter/in der Stadt Mainz in der Gesellschafterversammlung ist Vorsitzende/r der Gesellschafterversammlung. Die/der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung gibt die Willenserklärungen der Gesellschafterversammlung ab.

5. Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Gesellschafterversammlung statt, in der über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Komplementärin zu beschließen und die/der Abschlussprüfer/in zu wählen ist. Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist unverzüglich nach Zustellung des Jahresabschlusses an die Gesellschafter/innen oder gleichzeitig mit dieser einzuberufen.
6. Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn das gesamte stimmberechtigte Festkapital vertreten ist. Ist sie nicht beschlussfähig, so hat die Komplementärin unter Einhaltung der in Abs. 2 bestimmten Form und Frist eine weitere Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf das in ihr vertretene Festkapital beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
7. Die/der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung vertritt diese auch nach außen.
8. Über die Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die die/der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In den Niederschriften sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer/innen, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Versammlung anzugeben. Den Gesellschaftern/innen ist innerhalb von zwei Wochen nach einer Versammlung eine Abschrift der Niederschrift zuzustellen.
9. Einwendungen gegen Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Beschlussniederschrift geltend gemacht werden.

III.

Rechnungslegung, Ergebnisverteilung, Entnahme

§ 11

Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung, Halbjahresbericht, Entsprechenserklärung und Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften für jedes Geschäftsjahr bis zum 30. November des Vorjahres einen Wirtschaftsplan auf. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen und ein Investitionsplan beizufügen. Der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung samt dem Investitionsplan sind den Gesellschaftern/innen und der Beteiligungsverwaltung spätestens 7 (sieben) Werktage vor Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung zu übersenden.
2. Die Geschäftsführung hat in Umsetzung der Beteiligungsrichtlinie der Stadt Mainz bis zum 31. Juli des betreffenden Berichtsjahres einen Halbjahresbericht aufzustellen.
3. Die Geschäftsführung soll jeweils jährlich über die Einhaltung der Regelungen des Public Corporate Governance Kodex der Stadt Mainz berichten. In der abzugebenden Entsprechenserklärung ist zu bestätigen, dass den Empfehlungen im vorangegangenen Berichtszeitraum entsprochen wurde bzw. mit Begründung zu erläutern, in welchen Punkten hiervon abgewichen wurde („comply or explain“).
4. Die Komplementärin hat den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufzustellen, durch die/den von den Gesellschaftern/innen gewählte/n Abschlussprüfer/in prüfen zu lassen und zusammen mit dem Prüfungsbericht der/s Abschlussprüfers/in unverzüglich den Gesellschaftern/innen vorzulegen. Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes genannten Maßnahmen zu erstrecken.
5. Die Gesellschafter/innen können die Zuführung eines Betrages in die Rücklage beschließen. Ergibt sich in einem Geschäftsjahr ein Jahresfehlbetrag, so ist er aus der

Rücklage abzudecken, soweit diese reicht. Sind die Verlustkonten der Gesellschafter/innen belastet, so sind die Jahresüberschüsse so lange anteilmäßig den Verlustkonten gutzuschreiben, bis diese ausgeglichen sind.

6. Abschlussprüfer/in kann nur ein/e Wirtschaftsprüfer/in oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein.

§ 12

Gewinn- und Verlustverteilung

1. Im Verhältnis der Gesellschafter/innen zueinander ist als verteilungsfähiger Gewinn sowie als zu verteilender Verlust derjenige Gewinn oder Verlust anzusehen, der sich nach Berücksichtigung folgender Gutschriften und Belastungen ergibt:
 - a) Leistungen an die Komplementärin
 - zur Entschädigung für die Übernahme der persönlichen Haftung sowie
 - zur Erstattung von Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung;
 - b) Verzinsung der Guthaben und Belastungen der Gesellschafter/innen auf dem Privatkonto;
 - c) Zuführung in die Rücklage.
2. Der verteilungsfähige Gewinn sowie ein zu verteilender Verlust werden unter den Gesellschaftern/innen im Verhältnis ihrer Einlagen verteilt. Der Anteil einer/s Gesellschafterin/s am verteilungsfähigen Gewinn wird – soweit er nicht zum Ausgleich ihres/seines Verlustkontos benötigt wird – auf ihrem/seinem Privatkonto gutgeschrieben, ein etwaiger Verlustanteil auf ihrem/seinem Verlustkonto belastet.
3. Die gesetzlichen Vorschriften über die beschränkte Haftung der Kommanditisten bleiben unberührt. Die Kommanditisten sind weder zu Nachschüssen noch zur Freistellung

der Komplementärin von ihrer Haftung verpflichtet.

§ 13

Entnahmen, Einlagen

1. Jede/r Gesellschafter/in kann zu Lasten ihres/seines Privatkontos Entnahmen tätigen.
2. Anrechenbare Körperschaftsteuern und anrechenbare Kapitalertragsteuern gelten als vom Privatkonto entnommen. Übersteigt ihre Summe den Betrag, den die Gesellschafter/innen zur Bezahlung ihrer mit der Beteiligung und den Beteiligungserträgen verbundenen Steuer benötigen, hat die/der Gesellschafter/in den Mehrbetrag auf ihr/sein Privatkonto einzulegen.
3. Die Komplementärin kann einer/m Gesellschafter/in auf Wunsch weitere Entnahmen gestatten. Sie hat entsprechenden Entnahmewünschen zuzustimmen, wenn und soweit dies bei Berücksichtigung der berechtigten Belange, insbesondere der Liquidität der KG, des Standes der Privatkonten, des Grundsatzes der anteiligen Gleichbehandlung aller Gesellschafter/innen sowie der besonderen Interessen der/des entnahmewilligen Gesellschafters/in billig erscheint.

§ 14

Örtliche und überörtliche Prüfung

1. Dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz wird das Recht zur überörtlichen Prüfung nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz eingeräumt.
2. Der Stadt Mainz, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz werden die in § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

IV.

Änderung der Beteiligungsverhältnisse bzw. des Gesellschafterbestandes

§ 15

Kündigung

1. Jede/r Gesellschafter/in kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum 31.12.2024 sowie zum Ende jedes fünften nachfolgenden Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung ist mittels eingeschriebener Briefe oder schriftlich gegen Empfangsbekanntnisse der Komplementärin gegenüber oder, falls diese selbst kündigt, allen übrigen Gesellschaftern/innen gegenüber zu erklären. Die Komplementärin hat die Kommanditisten von einer ihr zugegangenen Kündigung unverzüglich mittels eingeschriebener Briefe oder schriftlich gegen Empfangsbekanntnisse zu unterrichten.
2. Die/der kündigende Gesellschafter/in scheidet zu dem Zeitpunkt, auf den gekündigt wurde (Kündigungstermin), aus der Gesellschaft aus, es sei denn, dass die übrigen Gesellschafter/innen vor dem Kündigungstermin einstimmig die Auflösung der KG zum Kündigungstermin beschließen.

§ 16

Insolvenzverfahren einer/s Gesellschafterin/s, Pfändungsmaßnahmen einer/s Privatgläubigerin/s

1. Ein/e Gesellschafter/in scheidet ohne weiteres aus der Gesellschaft aus
 - a) mit Rechtskraft des Beschlusses, durch den über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
 - b) mit Zustellung des Beschlusses, durch den dasjenige, was einer/einem Gesellschafter/in bei der Auseinandersetzung zusteht, für eine/n Privatgläubiger/in gepfändet wird, es sei denn, dass die/der Gesellschafter/in den Pfändungsbeschluss innerhalb von drei Monaten seit der Zustellung beseitigt, wobei die Frist mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses, frühestens jedoch mit der Rechtskraft des

Schuldtitels zu laufen beginnt.

2. Die Komplementärin hat das Ausscheiden den übrigen Gesellschaftern/innen unverzüglich mittels eingeschriebener Briefe oder schriftlich gegen Empfangsbekanntnisse mitzuteilen.
3. Die übrigen Gesellschafter/innen können bis zum Ablauf von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens die Auflösung der Gesellschaft mit der Wirkung beschließen, dass das Ausscheiden der/s Gesellschafter/in als nicht erfolgt gilt. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit.

§ 17

Ausschließung

1. Ein/e Gesellschafter/in kann durch gerichtliche Entscheidung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere gegeben
 - a) in der Person der Komplementärin, wenn an ihr andere Personen beteiligt sind als Gesellschafter/in der Gesellschaft und dieses nach schriftlicher Aufforderung durch einen Kommanditisten nicht binnen dreier Monate geändert wird;
 - b) in der Person eines Kommanditisten, wenn er an der Komplementärin im Verhältnis zu den übrigen Kommanditisten der Gesellschaft anders beteiligt ist als an der Gesellschaft und dieses nach schriftlicher Aufforderung durch einen Kommanditisten nicht binnen dreier Monate geändert wird.
2. Beschließen die Gesellschafter/innen mit einer Mehrheit von Dreiviertel der Kommanditeinlagen, mit denen abgestimmt wird, dass gegen eine/n Gesellschafter/in die Ausschließungsklage erhoben werden soll, so müssen sich alle Gesellschafter/innen an dem Rechtsstreit beteiligen.

§ 18

Ausscheiden, Abfindung

1. Scheidet ein/e Gesellschafter/in gemäß §§ 20, 21 oder 22 aus der KG aus, so wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern/innen unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Ist nur noch ein/e Gesellschafter/in vorhanden, so geht die Firma mit Aktiven und Passiven auf diesen über.

2. Die/der ausscheidende Gesellschafter/in erhält eine Geldabfindung in Höhe von zwei Dritteln des Verkehrswerts seines Anteils. Für die Ermittlung des Verkehrswerts gilt Folgendes:
 - a) Der Verkehrswert des Anteils ist auf der Grundlage der jeweils aktuellen "Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen" des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (derzeit IDW S1) unter Berücksichtigung des Zerschlagungswertes als Mindestwert zu ermitteln.

 - b) Können sich die Beteiligten weder auf die Höhe der Abfindung noch auf eine/n Schiedsgutachter/in einigen, der die Abfindung verbindlich für sie zu ermitteln hat, so hat die/der Präsident/in des für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Oberlandesgerichts auf Antrag einer/s Beteiligten eine/n Wirtschaftsprüfer/in oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter/in zur verbindlichen Feststellung der Abfindung zu bestellen. Die/der als Schiedsgutachter/in beauftragte oder bestellte Wirtschaftsprüfer/in oder die als Schiedsgutachter/in beauftragte oder bestellte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft können insoweit, als ihre eigene Sachkunde nicht ausreicht, vereidigte Sachverständige zuziehen. Die Kosten, die durch die Ermittlung der Abfindung entstehen, trägt die KG, ausgenommen die Kosten, die durch die Beauftragung einer/s Wirtschaftsprüfers/in oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder sonstiger Sachverständiger und Berater/innen durch die/den ausscheidende/n Gesellschafter/in erwachsen.

3. Die Abfindung ist auf den Abfindungsstichtag zu ermitteln. Dies ist in den Fällen der §§ 20 und 21 der Tag des Ausscheidens und im Falle des § 22 der Tag der Erhebung der Ausschließungsklage.
4.
 - a) Die Abfindung ist vom Abfindungsstichtag an mit 2 % p. a. über dem Euribor für eine Anlage von sechs Monaten zu verzinsen. Sie ist in fünf gleichen Jahresraten auszuzahlen. Die erste Rate wird ein Jahr nach dem Abfindungsstichtag fällig. Die Zinsen sind mit den Raten zu zahlen.
 - b) Sind in einem Geschäftsjahr Gesellschafter/innen ratenweise abzufinden, die – bezogen auf den Zeitpunkt ihres jeweiligen Ausscheidens – allein oder gemeinsam zu mehr als einem Drittel am gesamten Festkapital der Gesellschaft beteiligt waren, so sind in diesem Geschäftsjahr die Jahresraten je in dem Verhältnis zu kürzen, das der Mehrbeteiligung entspricht. Die Kürzungsbeträge sind nach Ablauf der ordentlichen Tilgungszeit durch Zahlung zusätzlicher Jahresraten nachzuentrichten.
 - c) Die Gesellschaft kann unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von drei Monaten außerordentliche Tilgungen leisten. Die außerordentlichen Tilgungen sind auf die jeweils zuletzt fälligen Raten anzurechnen.
5. Die/der ausscheidende Gesellschafter/in kann keine Sicherheitsleistungen verlangen.
6. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn ein/e Gesellschafter/in aus anderen als den in Abs. 1 genannten Gründen ohne Vereinbarung aus der Gesellschaft ausscheidet und die Bedingungen des Ausscheidens nicht an anderer Stelle dieses Vertrages geregelt sind.

§ 19

Verfügung über Gesellschaftsanteile, **Beteiligung anderer im Innenverhältnis**

1. Verfügungen über Gesellschaftsanteile (Kapitalkonto, Anteile am gemeinsamen Rücklagenkonto, Privatkonto, Verlustkonto) oder Teile hiervon bedürfen eines zustimmenden, einstimmig gefassten Gesellschafterbeschlusses.
2. Beabsichtigt ein/e Gesellschafter/in, Gesellschaftsanteile auf ein mit ihr/ihm unmittelbar oder mittelbar im Sinne des § 15 AktG verbundenes Unternehmen zu übertragen, so kann die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
3. Für den Fall des Verkaufs eines Gesellschaftsanteils durch eine/n Gesellschafter/in sind die übrigen Gesellschafter/innen zum Vorkauf berechtigt. Handelt es sich bei der/dem Käufer/in um eine/n Gesellschafter/in, gilt die/der Käufer/in für den Fall der Ausübung des Vorkaufsrechts durch eine/n andere/n Gesellschafter/in ihrer-/seinerseits auch als Vorkaufsberechtigte/r, die/der ihr/sein Vorkaufsrecht nach Maßgabe dieses § 23 ausgeübt hat.
4. Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Gesellschaftsanteile zueinander stehen. Soweit ein/e Vorkaufsberechtigte/r von ihrem/seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, wächst dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.

Sofern es nur eine/n Vorkaufsberechtigte/n gibt, steht dieser/m das Recht zu, die zu verkaufenden Gesellschaftsanteile insgesamt zu erwerben.

5. Die/der Verkäufer/in hat den Inhalt des mit der/dem Käufer/in geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf eines Monats seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Verkäufer/in ausgeübt werden.

6. Sofern der zum Verkauf stehende Gesellschaftsanteil gemäß Absatz 5 an eine/n Gesellschafter/in veräußert wird, gilt die gemäß Absatz 1 für die Abtretung erforderliche Zustimmung als erteilt. Soweit das Vorkaufsrecht gemäß Absatz 5 nicht oder nicht fristgerecht ausgeübt wird, sind die Gesellschafter/innen verpflichtet, die gemäß Absatz 1 erforderliche Zustimmung zur Abtretung an die/den Nichtgesellschafter/in zu erteilen, sofern dem nicht wichtige, in der Person des Dritten liegende Gründe entgegenstehen.
7. Die Abtretung eines Gesellschaftsanteils an eine/n Dritte/n ist im Übrigen nur zulässig, wenn die/der Dritte dem diesem Gesellschaftsvertrag zugrunde liegenden Konsortialvertrag beitrifft.
8. Die Gesellschafter/innen dürfen ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die der Einstimmigkeit bedarf, an ihrem Gesellschaftsanteil im Innenverhältnis (durch Unterbeteiligung oder in ähnlicher Weise) eine/n Dritte/n nicht beteiligen.

V.

Sonstige Bestimmungen

§ 20

Liquidation der Gesellschaft

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft findet eine Liquidation statt.
2. Liquidator der Gesellschaft ist die Komplementärin. Wird diese zugleich liquidiert, so sind die Liquidatoren die letzten Geschäftsführer bzw. die Liquidatoren der Komplementärin. Sind diese nicht mehr vorhanden oder können/wollen sie das Amt nicht übernehmen, so werden die Liquidatoren von den Gesellschaftern, somit durch die Gesellschafterversammlung, bestimmt.
3. Die Gesellschaft wird außer in den sonst in diesem Gesellschaftsvertrag genannten Fällen aufgelöst, wenn die Gesellschafter es mit 75 % ihrer Stimmen beschließen. Die Liquidation ist nach den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen, es sei denn, dass die Gesellschaft mit 75 % ihrer Stimmen eine andere Art der Abwicklung beschließt.

§ 21

Salvatorische Klausel

1. Soweit dieser Vertrag keine abweichende Regelung enthält, gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Kommanditgesellschaft.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll ein angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

§ 22

Kosten

Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft.